

- II. Für die Prüfung jedes besonderen Ansatzes der statischen Berechnungen zu Bauten zu I 0,30 M.
- III. Für die Absteckung der Straßen und Baufluchtlinie, sobald sie bei der Ausführung eines Baues erforderlich wird, einschließlich der Angaben der Straßen und Sockelhöhen und einschließlich der diesbezüglichen Revision für jeden Bau 6,— "
- IV. Für die Abnahme
- A. eines Rohbaues
1. wenn für die Genehmigung mindestens 25 M. gezahlt worden sind 10,— "
2. wenn für die Genehmigung unter 25 M. gezahlt worden sind 5,— "
3. wenn die Abnahme zu wiederholen ist 5,— "
- B. eines fertigen Baues
- vor der Ingebrauchnahme die Hälfte der Sätze zu A.
- V. Für die Revision
- A. eines Wohnhauses oder eines Wohnraumes, welche vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist nach der Rohbauabnahme
1. geputzt werden sollen 5,— "
2. in Benutzung genommen werden sollen 10,— "
- B. eines schadhaften Gebäudes, wenn sie von Privatpersonen beantragt ist und nicht zu einem baupolizeilichen Einschreiten führt 10,— "
- VI. Für die Verlängerung einer Baugenehmigung jedesmal ein Fünftel der Sätze zu 1, jedoch nicht weniger als die Mindestsätze daselbst.
- VII. Für die Beaufsichtigung eines Aufzuges mit Musik oder Gesang in den Straßen der Stadt (mit Ausnahme derjenigen, welche zu kirchlichen Zwecken oder bei patriotischen Gelegenheiten veranstaltet werden) 2,— "

§ 2. Zur Zahlung verpflichtet ist in allen vorstehend unter I bis VI erwähnten Fällen der Bauherr bezw. Antragsteller, im Falle VII der Veranstalter des Aufzuges.

§ 3. Die Gebühr ist an die Stadthauptkasse zu zahlen zu I bis III und VI nach erfolgter baupolizeilicher Prüfung binnen einer Woche nach Aufforderung, zu IV, V und VII bei Einreichung des Antrages.

§ 4. Gegen die Heranziehung zu den gemäß §§ 1 und 2 dieser Ordnung zu erhebenden Gebühren steht dem Abgabepflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch bei dem Magistrate, und gegen dessen Bescheid binnen einer Frist von 2 Wochen die Klage beim Bezirksausschusse zu Liegnitz offen.

§ 5. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung an Stelle der zurzeit geltenden Gebühren-Ordnung vom 4. Juni 1898 in Kraft.

Görlitz, den $\frac{7}{22}$ Januar 1909.

Der Magistrat.

Snay. Uhlig. Kur.

Tarif des städtischen Krankenhauses an der Girbigsdorferstraße.

A. Den Kranken wird gewährt: Wohnung, Beköstigung, Bedienung und ärztliche Behandlung. Die Kosten werden nach drei Verpflegungsklassen berechnet.

I. Verpflegungsklasse.

Der tägliche Verpflegungssatz beträgt:

- a) für Einheimische, das sind solche Personen, welche in Görlitz ihren dauernden Wohnsitz haben 6,00 M.
- b) für Auswärtige 8,00 "

Kinder bis zu 14 Jahren zahlen drei Viertel dieser Sätze.

Den leitenden Ärzten des Krankenhauses steht das Recht zu, für ihre Bemühungen innerhalb der Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

II. Verpflegungsklasse.

Der tägliche Verpflegungssatz beträgt:

- a) für Einheimische 4,00 M.
- b) für Auswärtige 6,00 "

Kinder bis zu 14 Jahren zahlen drei Viertel dieser Sätze.

Den leitenden Ärzten des Krankenhauses steht das Recht zu, für ihre Bemühungen bis zum doppelten Betrage des Mindestsatzes der Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.